

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Widerrufsbelehrung Bestattungen

## § 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen der Reininghaus-Seifert GmbH und dem im Auftragsformular stehenden Auftraggeber/in Anwendung. Es gilt das deutsche Recht.

## § 2. Vertragsabschluss

1. Der Bestattungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung des Bestattungsauftrages durch den/der Auftraggeber\*in und dem Bestatter zustande.
2. Mit dem Abschluss des Bestattungsvertrages verpflichtet sich der/die Auftraggeber\*in, dem Bestatter Vollmachten zur Regelung der für die Bestattung erforderlichen Geschäftsbesorgungen im Verhältnis zu Behörden, Sozialversicherungsträgern, Lebens- oder sonstige Versicherungen, Einrichtungen der Bestattungsvorsorge (z. B. Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Sterbekassen etc.) und sonstigen Dritten wie Friedhof, Floristik, Zeitung, Redner/in etc. durch Erteilung einer Vollmacht und unter Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen zu bevollmächtigen.
3. Kommt der/die Auftraggeber\*in dieser Verpflichtung nicht nach, fallen ihm/ihr die erforderlichen Geschäfte alleinig zur Last. Diese Leistungen sind in dem Fall nicht Inhalt des Vertragsverhältnisses.
4. Dem/Der Auftraggeber\*in und dem Bestatter bleibt vorbehalten, Individualabreden schriftlich abzuschließen. Individualabreden haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 3. Vertragsabschluss außerhalb unserer Geschäftsräume

Wird der Bestattungsvertrag außerhalb der Geschäftsräume des Bestatters (z.B. im Altenheim, im Krankenhaus) oder als Fernabsatzvertrag mit dem Auftraggeber geschlossen, so gilt die den AGB als Anlage beigefügte Widerrufsbelehrung

## § 4. Erfüllungshilfe

1. Der Bestatter ist berechtigt, Dritte zu beauftragen, die Ihn helfen, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu erbringen.
2. Diese Beauftragung eines Dritten kann als Eigen- bzw. als Fremdgeschäft für den Auftraggeber vorgenommen werden. Vertragliche Leistungen können auch außerhalb der Geschäftsräume des Bestattungsunternehmens erbracht werden.
3. Hierzu erteilt der/die Auftraggeber\*in der Reininghaus-Seifert GmbH die Vollmacht und stellt diesen im Hinblick auf die Auftragsvergabe von Fremdarbeiten ausdrücklich von dem Verbot des § 181 BGB frei.

## § 5. Widerrufsbelehrung

1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen, diese Frist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Reininghaus-Seifert GmbH, Kemnader Straße 86, 44797 Bochum, Tel.: 0234 / 471097, [buero@reininghaus-seifert.de](mailto:buero@reininghaus-seifert.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
2. **Folgen des Widerrufs**  
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich vereinbart, in keinen Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. **Ausdrückliche Zustimmung**  
Sollten Sie ausdrücklich dazu zustimmen, dass die Reininghaus-Seifert GmbH vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags beginnt, verlieren Sie Ihr Widerrufsrecht. Diese Vereinbarung wird in einer zusätzlichen Widerrufsbelehrung vereinbart.

## § 6. Leistungszeit

1. Vereinbarte Termine gelten als „ungefähre Termine“ für die das Bestattungsunternehmen keine Gewähr übernimmt, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist.
2. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten, sowie schlechte Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Hieraus kann der/die Auftraggeber\*in, keine Ansprüche herleiten.

## § 7. Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Soweit keine verbindliche Preisabsprache getroffen wurde, gelten die im Kostenvoranschlag genannten Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Auslagen, Kosten und Gebühren, die in der Regel erst nach Vertragsvollendung der Höhe nach feststehen. Gleiches gilt für geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie für unvorhersehbare und bei Vertragsschluss unbekanntes Erschwerisse in der Leistungserbringung (Bergung, erhöhter Hygieneaufwand, Übergröße/Übergewicht, Entfernung zum Sterbeort, fehlende Dokumente, o. Ä.). Diese werden jeweils nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen berechnet.
3. Der Reininghaus-Seifert GmbH steht es frei, Forderungen, auch schon mit Rechnungsstellung, an ein Factoring-Unternehmen abzutreten. Der Auftraggeber stimmt diesem unwiderruflich zu. Insbesondere bei Finanzierungen bzw. Ratenzahlungen oder verlängerten Zahlungszielen werden Forderungen prinzipiell an Factoring-Unternehmen abgetreten. Die Reininghaus-Seifert GmbH ist berechtigt, Bonitätsauskünfte einzuholen und entsprechend der Auskunft Zahlungsbedingungen festzulegen, oder eine Vorauszahlung bis zur Höhe des gesamten voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.
4. Der Vergütungsanspruch ist ab dem Datum der Rechnungserstellung innerhalb von 30 Tagen und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist an die im Auftrag bzw. in der Rechnung erfolgte Zahlstelle zu leisten. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem mitgeteilten Konto.
5. Während des Verzuges ist die Rechnungsschuld mit 14,5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben ist das Bestattungsunternehmen berechtigt, für weitere Mahnschreiben pauschal jeweils € 15,- zu berechnen.

## § 7. Aufrechnung

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch den Bestatter nicht bestritten werden. Ein Zurückhaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf den Bestattungsvertrag beruht.

## § 8. Sicherungsabtretung und Sozialamt

1. Der/Die Auftraggeber\*in tritt hiermit seine Ansprüche gegen die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit den Landesbestattungsgesetzen, § 1968 BGB, § 1615 Abs. 2 BGB, § 1360 a Abs.5 BGB, § 1361 Abs. 4 BGB und §§ 823, 844 BGB zur Absicherung der Werklohnforderung aus dem Bestatter Vertrag an den Bestatter ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung der Werklohnforderung des Bestatters gegen den Auftraggeber aus dem Bestattungsvertrag. Leistet der Auftraggeber / die Auftraggeberin eine Teilzahlung, so tritt der Bestatter in Höhe der Teilzahlungen zur Vermeidung einer Übersicherung die Ansprüche an den Auftraggeber wieder ab, der die Rückabtretung hiermit annimmt.
2. Der/Die Auftraggeber\*in tritt seine sekundären Sozialhilfeansprüche aus § 74 SGB XII gegen den Sozialhilfeträger in Höhe der Eigenleistungen an den Bestatter zur Absicherung seiner Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Abtretung ist aufschiebend bedingt durch die im Wesentlichen vertragsgerechte vollständige Erbringung der Eigenleistungen des Bestatters. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verfahren nach § 74 SGB XII durch Vorlage aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu fördern und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen und Anträge gegenüber dem Sozialamt abzugeben

## § 9. Eigentumsvorbehalt

Das Bestattungshaus behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung des aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Vergütungsanspruchs vor.

## § 10. Gewährleistung

1. Geringfügige Abweichungen des gelieferten Gegenstandes bzgl. Qualität, Farbe, Form im Verhältnis zu Mustern oder Katalogabbildungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie handelsüblich sind und den Vertragsgegenstand in seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.
2. Sonstige Mängel oder mangelhafte Leistungen sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens innerhalb von 2 Werktagen, in schriftlicher Form anzuzeigen. Der/Die Auftraggeber\*in kann grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen. Erst wenn zweimalige Nachbesserungen fehlgeschlagen sind, können weitergehende Gewährleistungsansprüche durch den Auftraggeber nicht mehr eingefordert werden.
3. Bei Umbettungen/Ausbettungen ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

## § 11. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Der/Die Auftraggeber\*in bestätigt gegenüber der Reininghaus-Seifert GmbH, dass an den von ihm beigebrachten Fotovorlagen bzw. digitalen Bilddateien kein fremdes Urheberrecht besteht, oder ein zu seinen Gunsten bestehendes Nutzungsrecht vorliegt.
2. Im Fall einer Urheber- oder Nutzungsrechtsverletzung stellt der/die Auftraggeber\*in den Bestatter von jeglichen Haftungsansprüchen frei.
3. Der Auftraggeber autorisiert die Reininghaus-Seifert GmbH, die Fotos bzw. digitalen Bilddateien uneingeschränkt für die durch den/die Auftraggeber\*in bestellten Drucksachen zu bearbeiten, zu vervielfältigen sowie an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung von Trauer- oder Dankesanzeigen weiterzugeben. Das vom Bestatter erarbeitete Bild- und Textmaterial ist urheber- und eigentumsrechtlich geschützt und darf nur mit dessen Genehmigung weiterverwendet werden.

## § 8. Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten des/der Auftraggebers\*in bzw. der Angehörigen werden von der Reininghaus-Seifert GmbH zwecks Erfüllung der vertraglichen Pflichten sowie zur Vertrags- oder Vorsorgedurchführung erhoben und verwendet, soweit diese erforderlich sind.
2. Der/die Auftraggeber\*in stimmt der Weitergabe dieser Daten an externe Stellen zu. Diese sind z. B. Gerichte, Behörden, insbesondere Standesamt, das Ordnungsamt, die Friedhofverwaltung, bei Einäscherung das Krematorium, Religionsgemeinschaft, das Gesundheitsamt, die Staatsanwaltschaft, gesetzliche Sozialversicherung, Kranken- und Rentenkassen, Versicherungen, Blumengeschäft, Zeitungsverlag für die Traueranzeige und weitere durch Sie im Vertrag benannte.
3. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Frist gelöscht.
4. Der/Die Auftraggeber\*in ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, einzuholen, diese zu berichtigen oder die vorzeitige Löschung der Daten zu verlangen. Auch steht dem/der Auftraggeber\*in ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
5. Dieses Recht kann auch durch eine E-Mail an [buero@reininghaus-seifert.de](mailto:buero@reininghaus-seifert.de) oder postalisch an Reininghaus-Seifert GmbH, Kemnader Straße 86, 44797 Bochum, geltend gemacht werden.

## § 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Bestattungshauses in Bochum.  
Gerichtsstand ist Bochum. Jeder Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.